

# Stadt Hilpoltstein



## Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38

### "Freiflächen-Photovoltaikanlage Meckenhausen"

Umweltbezogene Stellungnahmen und Abwägung  
im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Gemeinderat
<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> <span style="float: right;"><b>21.03.2022</b></span></p>	
<p>Nördlich von Meckenhausen soll eine Fläche von ca. 10,2 ha (zwei Teilflächen) als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 38 Freiflächen-Photovoltaikanlage Meckenhausen aufgestellt.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:          6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel)          Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.          6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz)          Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.          Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p><b>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</b>          Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.          Die in den Unterlagen beschriebenen Vorbelastungen (Windenergieanlagen, Main-Donau-Kanal) können nicht eindeutig auf den geplanten Geltungsbereich bezogen werden. Die Windenergieanlagen entfalten auf Grund der räumlichen Entfernung nur bedingt eine vorprägende Wirkung und der Main-Donau-Kanal steht nicht unmittelbar in Blickbeziehung mit dem Plangebiet. Vor diesem Hintergrund sollte angesichts des Grundsatzes LEP 6.2.3 eine Alternativenprüfung im Hinblick auf deutlich vorbelastete Standorte erfolgen, die gegebenenfalls bevorzugt zu entwickeln wären.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Stadtgebiet von Hilpoltstein werden mehrere Verfahren zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verfolgt. Bei den für das Vorhaben Errichtung einer FF-PVA zur Verfügung stehenden Flächen konnten bei den Verfahren Pierheim West und Pierheim Südwest sowie bei Lampersdorf vorbelastete Standorte genutzt werden. Diese standen bei Meckenhausen entlang der BAB A 9 jedoch nicht zur Verfügung.</i></p>

<b>Planungsverband Region Nürnberg</b>	
keine Stellungnahme	
<b>Landratsamt Roth, Bauamt</b>	
	<b>31.03.2022</b>
<p>Der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca.10,2 ha. Der Planungsbereich liegt nördlich der RH 28 zwischen Meckenhausen und Pierheim und soll im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden (bisherige Darstellung/en: Fläche für die Landwirtschaft). Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 38 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).</p> <p>Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p> <p><b>• naturschutzfachliche Belange:</b></p> <p>Naturschutzfachliche Versagungsgründe sind derzeit bei dem vorgesehenen Standort nicht ersichtlich. Es kann jedoch nach Vorlage der saP abschließend Stellung genommen werden. Mit dem Kompensationsfaktor 0,2 besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Nachfolgende Punkte sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Artenschutzrecht ist noch nachzuarbeiten (bisher fehlende saP). Diese ist im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.</li> <li>2. Der erforderliche Ausgleich von 17.956 m<sup>2</sup> ist noch komplett nachzuweisen.</li> </ol>	<p><i>Zu 1.) Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass sieben Feldlerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden.</i></p> <p><i>Zu 2.) Der Nachweis des erforderlichen Ausgleichs wird mit der Vorlage des Entwurfs vorgelegt.</i></p>

<p>3. Auf der Westseite der westlichen Planungsfläche sollten auch im nördlichen Bereich einzelne Strauchgruppenpflanzungen zur Markierung in der Landschaft erfolgen.</p> <p>4. Sollten artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein, dann müssen diese rechtlich gesichert und ggf. vorab durchgeführt werden.</p> <p>5. All diese Maßnahmen müssen mit in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Sonstiges:</p> <p>6. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 "Klimawandel", 5.4. "Land- und Forstwirtschaft", 6.2 "Erneuerbare Energien" und 7.1 "Natur und Landschaft" im Landesentwicklungsprogramm Bayern-LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein. Diese Punkte sind zwar genannt, in der Begründung ist aber noch näher darauf einzugehen (z. B.: unter 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - aktuelle Fassung).</p>	<p><i>Zu 3.) Aufgrund der dort umfangreich verlegten Dränage wird auf eine Anlage von Strauchgruppen verzichtet. Die Begründung wird auf den fernwirksamen Bereich im Norden beschränkt.</i></p> <p><i>Zu 4.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächensicherung der Ausgleichsflächen erfolgt vertraglich.</i></p> <p><i>Zu 5.) Die internen Ausgleichsflächen sind bereits im Vorentwurf dargestellt, die externen Ausgleichsflächen werden im Entwurf dargestellt, mit entsprechender Zuweisung zum Eingriff nach § 9. Abs.1 a</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Stadtgebiet von Hilpoltstein werden mehrere Verfahren zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verfolgt. Bei den für das Vorhaben Errichtung einer FF-PVA zur Verfügung stehenden Flächen konnten bei den Verfahren Pierheim West und Pierheim Südwest sowie bei Lampersdorf vorbelastete Standorte genutzt werden. Diese standen bei Meckenhausen entlang der BAB A 9 nicht zur Verfügung. Der Standort steht öffentlichen Belangen nicht entgegen, artenschutzrechtliche Konflikte können durch Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe zum Vorhaben gelöst werden.</i></p>
<p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen</p>	<p><i>Die Hinweise werden bei der öffentlichen Auslage berücksichtigt.</i></p>

<p>Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).</p>	
<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg</b> <span style="float: right;"><b>24.03.2022</b></span></p>	
<p><b>1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich:</b>  Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage ist auf 2 Teilbereiche aufgeteilt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 345, 346 und 399 in der Gemarkung Meckenhausen. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden Flächen von insgesamt 10,20 Hektar für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Ackerland wurde bisher sehr intensiv bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich sowohl um Ton- als auch Lehmböden mit durchschnittlicher Ertragsfähigkeit und hoher Nährstoffverfügbarkeit. Die Bodenzahl wird mit 43 bis 50 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 36 bis 44 Wertpunkten angegeben; sie liegen leicht über dem Durchschnitt des Landkreises Roth.</p> <p><b>2. Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen:</b>  In der vorliegenden Planung wurde für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Eingriffsfaktor auf 0,2 festgelegt. Laut dem Schreiben IB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 können eingriffsmindernde Maßnahmen den Kompensationsfaktor zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf 0,1 verringern. Die erforderliche Ausgleichsfläche könnte somit um die Hälfte reduziert werden. In der vorliegenden Planung wurde ein Ausgleichsbedarf von 17.956 m<sup>2</sup> ermittelt. Auf einer Fläche von 12.404 m<sup>2</sup> wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.</p> <p>Die Flächen werden im Hinblick auf Feldvögel im Rahmen einer saP untersucht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass weitere externe Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen benötigt werden, die zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen. Hierzu wird bei Konkretisierung des notwendigen Bedarfs im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.</p> <p>Im Vorfeld sollte sichergestellt werden, dass die umgewidmeten Ausgleichsflächen dauerhaft den Ackerstatus behalten, unabhängig jeglicher botanischen Entwicklung und</p>	<p>Zu 1.)  <i>Die Hinweise zu Punkt 1 werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange hält der Stadtrat die Fläche für geeignet, diese Haltung wird auch durch die Stellungnahmen der Regierung und des Regionalen Planungsverbands unterstützt. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden.</i></p> <p>Zu 2.)  <i>Die Hinweise zu Punkt 2 werden zur Kenntnis genommen. Zu 2.) Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen  Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,65 und der maximalen Bauhöhe von 3,8 m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen</i></p>

Eintragung ins Ökoflächenkataster.

### 3. Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, ein Großteil der Flächen wurden bisher vom landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Härtlein / Kneißl GbR, Mindorf F10 in 91161 Hilpoltstein bewirtschaftet. Bei der Verwirklichung des Projektes werden dem Betrieb 7,06 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Eine Existenzgefährdung liegt für den Betrieb nicht vor. Die Flurnummer 346 wird von einem Landwirt aus der Oberpfalz bewirtschaftet.

In den 1970er Jahren wurde in Meckenhausen die Flurneuordnung durchgeführt. Im Zuge dessen wurden in den Flurgewannen „Lees“, „Holzespan“, „Hasenricht“ und „Stöckelberg“ umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen über ein Drainagesystem durchgeführt. Mit der Verwirklichung des Projektes wird dieses funktionierende Drainagesystem im Bereich Stöckelberg und Hasenricht teilweise zerstört und in seiner Funktionsweise erheblich

*Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.*

*Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Schaffung von Ackerbrachen/Blühstreifen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich. Um landwirtschaftliche Flächen für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.*

*Die externen Ausgleichsfläche für Feldlerchen werden spätestens alle 5 Jahre umgebrochen. Für die Flächen im Geltungsbereich ist eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan unter Hinweise enthalten.*

*Zu 3.) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

*Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV-Anlage als*

beeinträchtigt. Wie man aus dem vorliegenden Drainageplan erkennen kann, laufen die Hauptstränge der Drainagen über die Flurnummern 346 und 345. Die Drainagen vom angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück mit der Flurnummer 347 wurden über mehrere Seitenstränge an den Hauptstrang auf Flurnummer 346 angeschlossen und hierüber entwässert. Im Vorfeld müssten hier vom Vorhabensträger des Projektes auf eigene Kosten die Drainagen auf Flurnummer 347 an einem neuen Hauptstrang angeschlossen werden, der hierzu noch neu zu verlegen ist. Der Zeitraum für die Arbeiten, sollte so gewählt werden, dass es zu keiner Einschränkung und Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der Fläche kommt. Sollte dies nicht möglich sein, ist der betroffene Landwirt durch den Vorhabensträger für den Nutzungsausfall zu entschädigen.

Die Netzeinspeisung ist im Detail noch nicht geregelt, wir weisen darauf hin, dass in die landwirtschaftlichen Flächen die südlich vom Geltungsbereich links und rechts des Flurweges mit der Flurnummer 338 liegen, ebenfalls mit Drainagen entwässert werden. Die Leitung für die Netzeinspeisung sollte daher sehr nah am bestehenden Flurweg verlegt werden, um Schäden an diesem Drainagesystem zu vermeiden.

Mit der Verwirklichung des Projektes müssten umfangreiche Arbeiten am bestehenden Entwässerungssystem vom Vorhabensträger ausgeführt werden, um weiterhin eine intakte Entwässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu gewährleisten.

#### **4. Fazit Landwirtschaft:**

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

*wirtschaftliches Standbein für einen Flächenbewirtschafter zur Stabilisierung seines landwirtschaftlichen Betriebs. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.*

*Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.*

*Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".*

#### *Zu 4.) Fazit Landwirtschaft*

*Unter Hinweise E 4 ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach Ende der Photovoltaiknutzung sowie die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen berücksichtigt.*

Auf Fl.-Nr. 399 ist entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze ein Grünstreifen mit abschnittsweiser Bepflanzung mit Sträuchern geplant. Auf den beiden anderen Flurnummern 345 und 346 ist an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze ebenfalls ein Grünstreifen mit abschnittsweiser Bepflanzung mit Sträuchern geplant. Dabei ist der jeweilige Grenzabstand zu den Flurwegen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten, ebenso sind überhängende Äste, die in den Wegebereich ragen, durch regelmäßige Pflege zurückzuschneiden.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet führt über die Betonstraße mit der Flurnummer 338 in der Gemarkung Meckenhausen. Die Betonstraße ist gerade im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage in einem sehr schlechten Zustand und müsste dringend saniert werden. Dies sollte im Vorfeld geprüft werden.

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen vor allem wegen der ungeklärten Frage der Drainagen Einwände gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage – Meckenhausen – Nord“ der Stadt Hilpoltstein.

#### **Hinweis:**

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

#### **Bereich Forsten:**

Wald ist durch das Bauvorhaben durch Rodung nicht unmittelbar berührt. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 399/0, Gemarkung Meckenhausen grenzt jedoch im Norden und Osten an Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Das Grundstück grenzt nördlich an die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 396 und 397 östlich grenzt es an die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 402 und 403, alle Gemarkung Meckenhausen.

*Für die Eingrünung sind nur Strauchgruppen vorgesehen, ferner ist eine regelmäßige Pflege der Gehölze in B 4.2 enthalten. Die Pflege kann bei dem Flurstück Fl.Nr. 399 vom Weg aus vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Pflege und eines ggf. erforderlichen neuen Dränagesammlers wird zwischen Flurstück Fl. Nr. 346 und 347 ein breiter Saum angelegt.*

*Die Zufahrt ist bereits jetzt in einem schlechten Zustand. Eine Beweissicherung des derzeitigen Zustands wird vorgenommen.*

*Zum Hinweis des AELF wird angemerkt, dass die derzeitigen Lösungen zu Agri-PV Anlagen allenfalls Nischen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung bedienen können (Gemüsebau, Früchte, Grünland). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromproduktion deutlich geringer ausfällt als bei herkömmlichen Photovoltaikfreiflächenanlagen, die Kosten für den Bau der Agri-PV Anlagen jedoch je nach Ausführung deutlich höher liegen. Ferner würde noch mehr Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energiemenge erforderlich werden. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei bestehenden Gebäuden auch noch zu berücksichtigen.*

#### **Bereich Forstwirtschaft**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*



<p>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Photovoltaikanlagen zu den angrenzenden Waldbeständen ca. 25 Meter betragen soll.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</b> <span style="float: right;"><b>02.03.2022</b></span></p>	
<p>Zu den o.g. Bebauungsplänen mit Änderungen des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Gebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) verlaufen. Die Funktionsweise der Drainage muss erhalten bleiben. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann.</li> <li>-</li> </ul> <p>Die Solarfarmen sollten auf Wiesen/Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Panels (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind).</li> <li>- Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden.</li> <li>- Es wäre sinnvoll, einen Wiesenrandstreifen am untersten Rand der Fläche einzurichten, der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird.</li> </ul>	<p><i>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Drainageleitungen werden bei der Aus-führung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.</i></p> <p><i>Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".</i></p> <p><i>Die Begrünung und Pflege des Sondergebiets sind in den Festsetzungen bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Mit den Ausgleichsflächen am Rand des Sondergebiets bestehen Flächen, die nicht begangen/befahren werden. Die Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Eine gleichmäßige, breitflächige Versickerung entlang der Tischunterkanten kann aufgrund der unterschiedlichen Hangneigungen nicht für die gesamte Sondergebietsfläche garantiert werden. Auf eine entsprechende Festsetzung wird daher verzichtet.</i></p>

<p>- Die Panels sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.</p>	
<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> <span style="float: right;"><b>18.08.2021</b></span></p>	
<p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV - Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben.</li> <li>2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.</li> <li>3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Begrenzung von PV - Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde</li> <li>• Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z. B. Bodenpunkte/Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt</li> <li>• Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften</li> </ul> </li> <li>4. Bei der Errichtung von PV-Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV-Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</li> </ol> <p>Nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>	<p><i>Abwägung durch Gemeinderat</i></p> <p><i>Zu 1.-4.) Die grundsätzlichen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei vorhandenen Gebäuden auch noch zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von PV-Anlagen sind neben den Belangen der Landwirtschaft auch Belange des Naturschutzes, Landschaftsbildes und auch die Wirtschaftlichkeit (Lage zum Einspeisepunkt) abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Hinweise zu Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen wurden mit dem bisherigen Vorgehen bei der Standortwahl bereits berücksichtigt. Für den Ausgleich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bindend und zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Zu Hinweisen zur Landwirtschaft</i></p>

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.

*Zu 1.)*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Versiegelungen vorgenommen werden und ein Rückbau der Anlage nach Beendigung der Stromproduktion vorgesehen ist, gehen die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig verloren.*

*Da im Stadtgebiet auch Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas genutzt werden, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden kann, d. h. mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe.*

*Bei den überplanten Flurstücken liegen tlw. die Eigentumsflächen der Bewirtschafter innerhalb des Geltungsbereiches. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Insofern werden durch die geplante Anlage keine landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.*

*Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem*

<p>2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erforderlich zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO<sub>2</sub> bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf verschiedene Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schrages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von z.B. 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein daraus ein weiterer Flächenverlust von ca. 1000 m<sup>2</sup>.</p> <p>5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p>	<p><i>Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von &gt; 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.</i></p> <p><i>Zu 2.) Die Wege sind uneingeschränkt befahrbar, während des Baus der Anlage kann es zu kurzfristigen Verzögerungen kommen (Anlieferung und Abladen). Da die landwirtschaftlichen Flächen gut erschlossen sind, bestehen meist alternative Anfahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Flächen</i></p> <p><i>Zu 3.) Die Flächen innerhalb des Sondergebiets werden als Grünland genutzt. Gegenüber dem jetzigen Zustand, wo durch Starkregenereignisse Humusabträge möglich sind, wird die Situation verbessert, da der Oberboden und Humus durch das Grünland gebunden sind.</i></p> <p><i>Zu 4.) Mit Blick auf die geplanten Anlagenflächen des Sondergebiets der vorliegenden Bauleitplanung sind die unter Punkt 4 dargestellten Befürchtungen zu Flächenverlusten unbegründet. Die „restlichen Flächen“ werden als Ausgleichsflächen genutzt.</i></p> <p><i>Zu 5.) Die Zäune stehen nicht auf der Flurgrenze (siehe Festsetzung 3.1). Der Hinweis läuft ins Leere. Vor Baubeginn wird der Zustand der Wege erfasst, eventuelle Schäden durch den Bau der PV-Anlage werden vom Betreiber behoben. Eine vertragliche Regelung dazu erfolgt im Durchführungsvertrag.</i></p>
---	---

6. Bei der Beurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass in näherer Umgebung bereits weitere Anlagen entstehen oder bereits existieren. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.
7. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.
8. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
9. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Wir verweisen auf die Anlage: Wie aus dem Plan ersichtlich ist, sind die Feldstücke 346 und 347 zusammen drainiert. Sollte die Flur Nr. 346 mit Modulen bebaut werden, so ist vom Bauherrn die Drainage auf der Flur Nr. 347 umzuleiten. Ferner ist der Nutzungsausfall, in der Zeit in der die Arbeiten an der Drainage auf der Flur Nr. 347 stattfinden, von den Bauherren zu bezahlen.

*Zu 6.) Der Kumulierungseffekt wird von der Stadt gesehen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt (siehe Abwägung zu 1).*

*Zu 7.) Die Erzeugung regenerativer Energien ist alternativlos. Dabei ist die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen effizient und günstig. Andere Energieerzeugungen wie Biogas schneiden hinsichtlich Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energie deutlich schlechter ab.*

*Zu 8.) Anders als bei landwirtschaftlichen Vorhaben ist das geplante nicht privilegiert. Insofern greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Artenschutz ist zu berücksichtigen.*

*Zu 9.) Im Hinblick auf den ggf. erforderlichen neuen Dränagesammler wird zwischen Flurstück Fl. Nr. 346 und 347 ein breiter Saum angelegt.*

*Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.*

*Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabenträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Dränagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.*

<p>Jagd:</p> <p>10. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).</p> <p>Der Flächenverbrauch von 10 ha ist für die Jagd unzutreffend. Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.</p> <p>Durch die Einzäunung der Anlage ist der Wildzug gestört, man sollte hier insbesondere bedenken, dass dies in der Flur von Heuberg um ein Vielfaches zu bewerten ist, als in einer großflächigen Flur.</p> <p>Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.</p> <p>Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden. Gesonderte Stellungnahme des Jagdpächters sowie des Jagdvorstehers liegt bei.</p> <p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".</i></p> <p><i>Zu Jagd</i></p> <p><i>Zu 10.) Eine Jagdausübung ist weiterhin möglich. Durch die Ausgleichsflächen entstehen Vernetzungsstrukturen, die auch dem Wild zu Gute kommen. Durch den Abstand vom Zaun zum Boden sind die Anlagenflächen für Niederwild durchlässig.</i></p> <p><i>Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung (siehe dazu Abwägung zu den Hinweisen oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z.B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.</i></p>
--	---

<b>Bayerischer Jagdverband, Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein</b>		<b>29.03.2022</b>
<p>Die KG 101 im Bayerischen Jagdverband nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Es wäre immer abzuwägen ob eine Fläche den geringsten Eingriff in die Natur bedeutet. Als sinnvoll erscheint grundsätzlich die Anbindung an bestehende Infrastruktur wie Autobahn oder Bahnstrecken. Eine Zersiedelung der Flur wie hier angedacht führt zwangsläufig zu fehlender Akzeptanz.</p> <p>Sollte es zur Ausarbeitung eines Städtebaulichen Vertrags kommen, erscheint es geboten, die Jagdgenossen mit ihren Forderungen zu beteiligen. Berücksichtigt werden sollte unbedingt die Art und der Umfang des ökologischen Ausgleichs, sowie die Wertminderung der Jagd (evtl. durch einen Gutachterbegleitet). Eine Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur setzen wir als selbstverständlich voraus.</p>	<p><i>Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung entlang von Infrastruktureinrichtungen. Entlang der Autobahn sind die Flächen weitgehend ausgeschöpft bzw. werden mit derzeit laufenden Verfahren für weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes für Strom, Heizung und Mobilität eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien mit einem hohen Flächenbedarf verbunden.</i></p> <p><i>Die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur wird im Durchführungsvertrag geregelt, der auch eine Entschädigung für die Wertminderung der Jagd enthält.</i></p>	
<b>Jagdgenossenschaft Meckenhausen</b>		<b>15.03.2022</b>
<p>In dem uns vorliegenden Gutachten von Hr. Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Wehner, wird auf Seite 10, Punkt 6, Verkehrliche Erschließung, darauf verwiesen das die bestehenden Straßen und Wege für den Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sind, sowie ein weiterer Ausbau nicht erforderlich sei. Die Hauptzufahrt zum Bauvorhaben stellt die Betonstraße (Fl.Nr. 338, Verlauf Nord-Süd) dar. Dieser Feldweg ist im Zuge der Flurbereinigung zur Betonstraße ausgebaut worden und erlitt Mitte der 1970er-Jahre eine massive Beschädigung durch ein Militärmanöver. Dieser Manöverschaden wurde in der Zeit der Eingemeindung von Meckenhausen in die Stadt Hilpoltstein entschädigt, der Schaden dennoch leider nie instandgesetzt. Im nördlichen Abschnitt des Weges verjüngt sich dieser auf eine geringere Fahrbahnbreite. In diesem Bereich sind die Schäden am Weg so erheblich, dass er bereits zum aktuellen Stand nur noch schwer befahrbar ist. Einer weiteren verkehrlichen Mehrbelastung, durch z.B. dem Bau der PV-Anlage wird der Weg nicht standhalten und ist demzufolge nicht als ausreichend leistungsfähig zu bewerten. Wir sehen hier akuten Handlungsbedarf und fordern im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Hilpoltstein und dem Bauträger.</p> <p>Durch den Bau der PV-Freiflächenanlage würde sich das Jagdrevier Meckenhausen, wie aus den Planungen ersichtlich, direkt um eine Fläche von etwa 10,2 ha verkleinern. Indirekt</p>	<p><i>Die Zufahrt ist bereits jetzt in einem schlechten Zustand. Eine Beweissicherung des derzeitigen Zustands wird vorgenommen. Der Verkehr für den Bau der PV-Anlage beschränkt sich auf die Zulieferung. Sofern sich im Rahmen der baulichen Ausführung Schäden an der Zufahrt ergeben, werden diese Schäden im Wegebelaag durch den Vorhabenträger wieder in Stand gesetzt.</i></p> <p><i>Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist</i></p>	

steigert sich der Verlust an jagdbarer Fläche durch die Beeinträchtigung des Bauvorhabens voraussichtlich um ein Vielfaches, da sich die jagdliche Nutzung im betroffenen Gebiet verändert (einseitige Schussrichtung, Kugelfang, etc.). Für den Unterhalt der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur sind die Jagdgenossen Meckenhausen auf die Einnahmen aus der Verpachtung des Jagdreviers angewiesen, um ihre Anteile an den Unterhaltskosten gegenüber der Stadt Hilpoltstein erfüllen zu können. Die Attraktivität des Jagdreviers als solches ist unbedingt zu erhalten und die Wertminderung voll umfänglich, über die gesamte Beeinträchtigungsdauer, durch den Anlagenbetreiber auszugleichen.

Die an das Grundstück Fl.-Nr. 345 angrenzende Windschutzhecke (Fl.Nr. 344) ist Teil des Kulturlandschaftsprogramms. Die Fördergelder werden vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V. beantragt. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen vor Ort setzen die Jagdgenossen Meckenhausen um. Auf den Planungsblättern ist ersichtlich wie die internen Ausgleichsflächen auf den betroffenen Flächen angelegt werden sollen. Als Auftragnehmer des LPV Mittelfranken weisen wir darauf hin, dass zwischen Windschutzhecke und Einfriedung (Zaun) der PV-Anlage, ein in der Breite ausreichend dimensionierter Grünstreifen (mind. 6m), über die gesamte Länge un bebaut bleibt um auch weiterhin die Pflegemaßnahmen an der Windschutzhecke umsetzen zu können. Sollte es hier nicht mehr möglich sein den Heckenschnitt gefahrlos (Gefahr der Beschädigung der Anlage oder Zäunung durch Baumfällung) durchzuführen, können die Jagdgenossen die Pflege der Hecke nicht mehr umsetzen. Ich bitte Sie hierzu auch den Landschaftspflegeverband in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass es sich bei den Flächen Fl.Nr.: 345; 346; 347; 348 um einen Drainageverband handelt. Sollten die Flächen Fl.Nr: 345 und 346 bebaut werden, ist die Betriebssicherheit der Drainagen auf den Restflächen vom Anlagenbetreiber sicherzustellen und Beeinträchtigungen der Angrenzer, hervorgerufen durch eventuelle bauliche Maßnahmen/Drainagearbeiten, zu entschädigen.

*zur Deckung unseres Energiebedarfes für Strom, Heizung und Mobilität eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien mit einem hohen Flächenbedarf verbunden.*

*Die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur wird im Durchführungsvertrag geregelt, der auch eine Entschädigung für die Wertminderung der Jagd enthält.*

*Die Hinweise werden berücksichtigt und zwischen dem Flurstück 345 und 344 ein Streifen mit 5 m Breite zwischen Hecke und Zaun eingerichtet.*

*Im Hinblick auf den ggf. erforderlichen neuen Drainagesammler wird zwischen Flurstück Fl. Nr. 346 und 347 ein breiter Saum angelegt.*

*Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.*

*Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.*

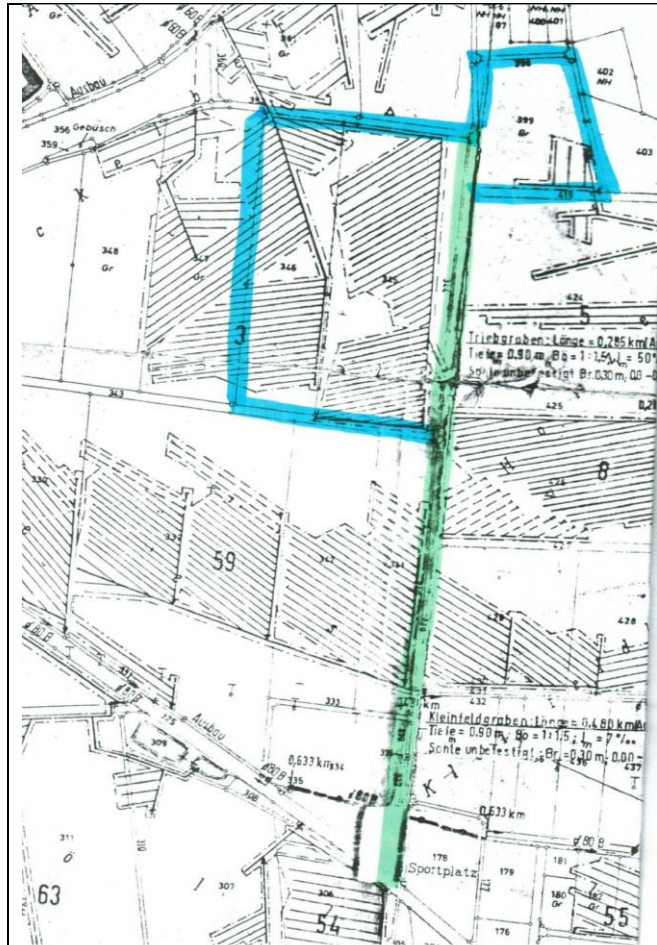


<p>Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die betroffenen Flächen, anders als in der Bekanntmachung der Stadt Hilpoltstein beschrieben, nicht im "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet" liegen, sondern sich (seit 2019) lediglich in der "historisch benachteiligten Agrarzone" befinden.</p> <p>Im Gutachten, auf Seite 5-6, beschreibt Hr. Wehner die örtlichen Gegebenheiten als eine von Strukturarmut geprägte Agrarlandschaft. In Anbetracht des Vorfindens von Wald- und Gewässerflächen, in Abwechslung zu extensiv genutztem Grünland und integriertem Ackerbau finden wir diese Aussage als eher befremdlich. Die Jagdgenossen stehen den Erneuerbaren Energien grundsätzlich sehr offen gegenüber und begrüßen deren Ausbau. Wir bitten die Beteiligten um Berücksichtigung der von uns aufgeführten Punkte und fordern deshalb auch die Jagdgenossenschaft in die weiteren Planungen aktiv mit einzubinden.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Strukturarmut sind die Hinweise in der Begründung relativ zu sehen. Im Stadtgebiet von Hilpoltstein gibt es wesentlich struktureichere Bereiche (Marquardsholz, Bereich um Rothsee). Gemessen an diesen Bereichen ist die Flur um Meckenhausen im Bereich es Vorhabens als eher strukturarm zu bezeichnen.</i></p>
<p><b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.</b></p>	<p><b>01.04.2022</b></p>
<p>Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Da die Stadt Hilpoltstein zurzeit Planungen für acht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgelegt hat, was auf eine hohe Bereitschaft zum Ausbau regenerativer Energien schließen lässt, regt der LBV eine Potenzialuntersuchung seitens der Stadt Hilpoltstein zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild um Hilpoltstein dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 16 „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt. Eine Betroffenheit von Feldvögeln, konkret der Feldlerche ist zu erwarten. Ggf. noch erforderliche CEF-Maßnahmen werden mit dem noch nachzuweisenden externen naturschutzrechtlichen Ausgleich verknüpft.“ Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass sieben Feldlerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst</i></p>

<p>wichtige Informationen, um eine Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Daher sieht sich der LBV leider gezwungen die Planungen vorläufig abzulehnen. Eine weitere ergebnisoffene Stellungnahme nach Vorlage der saP behalten wir uns vor.</p> <p>Ein Punkt, in dem der LBV jetzt schon Verbesserungen anregen möchte, ist der geringe Reihenabstand von nur 2m. Das beauftragte Planungsbüro Team 4 (Nürnberg) stellt bei anderen PV-Planungen völlig korrekt fest, dass ein Reihenabstand von 3,5m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, speziell der hier erwarteten Feldlerche, nötig ist: „Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module &gt; 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE 2019).“ (aus: Team 4, 2021, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Sugenheim"). PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Wir beantragen, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4m festzusetzen.</p>	<p>werden.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum zitierten Projekt in Sugenheim den erweiterten Modulreihenabstand als möglichen Brutraum für die Feldlerche nicht anerkannt. Die Regierung fordert strikt externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche und hält Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand für nicht geeignet als möglichen Brutbereich für die Feldlerche. Da regelmäßig bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden müssen, wird, um den Eingriff in den Feldlerchenlebensraum gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist (siehe Stellungnahmen AELF und BBV und auch LBV) wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant.</i></p>
<p><b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</b> <span style="float: right;"><b>31.03.2022</b></span></p>	
<p>Bei einer Beweidung der Fläche mit Schafen ist aus naturschutzfachlicher Sicht wichtig, dass die Beweidung nicht permanent oder in zu hoher Dichte und mit einem Tierbesatz unter 0,3 GV durchgeführt wird, da sonst artenarme Grünflächen entstehen würden. Die Alternative ist eine Mahd mit einer insektenfreundlichen Mähtechnik (z.B. Balkenmäher). Für eine größere Artenvielfalt ist eine gestaffelte Mahd und das nur zweijährige Bewirtschaften einer Teilfläche (z.B. 20%) als Rückzugsraum für Insekten sinnvoll. Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder größere Modulabstände (5-6m) aufgelockert werden können, um Habitate für Arten des Offenlandes (z.B. Goldammer, Feldlerche) zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob im Einzelfall eine Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen die ökologisch sinnvollere Variante</p>	<p><i>Die Hinweise zur Pflege des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und versucht bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche senkt den Energiepreis und verbessert auch die finanzielle Beteiligung der Bevölkerung. Eine Eingrünung der Anlage ist aus Gründen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich. Durch die Lage der Flächen werden bestehende Eingrünungsstrukturen genutzt (Windschutzstreifen - Fl.Nr. 344 und Wald, der die Fläche auf Fl.Nr. 399 im Osten und Norden</i></p>

<p>ist oder die Vernetzung mit dem umliegenden Offenland. Generell ist eine Bauzeit zwischen Oktober und Anfang März die Zeit mit dem geringsten negativen Einfluss auf das Tierleben, eine Vergrämung stellt dagegen eine bestandsbedrohende Gefährdung dar. <b>Generell:</b> Bei einer so wichtigen gesellschaftlichen Relevanz der erneuerbaren Energien ist die Akzeptanz durch die Bürger wichtig. Deswegen ist es sinnvoll, der lokalen Bevölkerung eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.</p>	<p><i>eingrünt). Um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu können, wird von Freiflächen innerhalb des Sondergebiets für Bodenbrüter abgesehen, da für diese externen Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzrechtes gefordert sind.</i></p>
--	---

<b>Bürger 1 91161 Hilpoltstein</b>	<b>31.03.2022</b>
<p>In Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB nehme ich, Markus Walter, Landwirt in Meckenhausen, Stellung zum beschriebenen Vorhaben.</p> <p>Folgende Punkte sind aus meiner Sicht vor einer Genehmigung zu klären:</p> <p><b>1. Drainagen</b></p> <p>Bei den Flächen Fl.Nr.: 346 und 347 handelt es sich um einen Drainageverband. Den Verlauf des Entwässerungssystems können sie im angehängten Ausschnitt des Drainageplans einsehen. Durch den Überbau des Grundstücks Nr.: 346 ist der Betrieb der Drainage des Nachbargrundstücks (Fl.Nr.: 347) nicht mehr gewährleistet. Der Anlagebetreiber hat die Funktionsfähigkeit durch die Verlegung des Hauptsammlers wiederherzustellen. Ebenso ist durch ihn sicherzustellen, dass die Wurzeln, einer zur Einfriedung gepflanzten Hecke, nicht in die Drainageleitung der Fl.Nr.: 347 einwachsen und so den Wasserabfluss behindern. Beeinträchtigungen der Angrenzer, hervorgerufen durch bauliche Maßnahmen bzw. Drainagearbeiten sind vom Anlagebetreiber zu entschädigen.</p>	<p><i>Zu Dränagen</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den ggf. erforderlichen neuen Dränagesammler wird zwischen Flurstück Fl. Nr. 346 und 347 ein breiter Saum angelegt. Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen. Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabenträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern.</i></p>



Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 7".

## 2. Eingrenzung der Photovoltaikanlage

Wird die Anlage mit einem Zaun eingefriedet, so ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen uneingeschränkt möglich ist. Es wird ein Mindestabstand von zwei Metern zur Grundstücksgrenze vorgeschlagen.

Dasselbe gilt für die Wege. Auch hier muss die Benutzung durch übergroße Landmaschinen, wie z.B. Mähdrescher, möglich bleiben.

Wenn Zufahrten zu benachbarten Grundstücken versetzt werden müssen, ist sicherzustellen, dass die Flächen auch durch übergroße Fahrzeuge ohne Probleme befahren werden

können.

### 3. Einspeisung

In dem vorliegenden Gutachten von Hr. Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Wehner wird auf Seite 10 Punkt 6 Einspeisung noch keine Angabe darüber gemacht, in welche Richtung die Stromleitung zur Netzeinspeisung verlaufen soll. Die Lage des Kabels ist meiner Meinung nach aber sehr wichtig, da es bei falscher Verlegung zu Konflikten mit der Entwässerung der umliegenden Flur kommt. Es muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Entwässerungssystem gewahrt werden, um im Falle einer Reparatur sämtliche Risiken, wie z.B. Beschädigungen am Kabel, auszuschließen.

### 4. Zufahrt zur Baustelle

Im Punkt 6 verkehrliche Erschließung auf Seite 10 des Gutachtens von Hr. Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Wehner wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Straßen/Wege sowie Zuwegungen auf die Anlagenflächen für Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sind und ein weiterer Ausbau nicht erforderlich ist. Die Hauptzufahrt zum Bauvorhaben ist die Betonstraße (Fl.-Nr. 338, Verlauf Nord-Süd). Dieser Feldweg ist im Zuge der Flurbereinigung zur Betonstraße ausgebaut worden und erlitt Mitte der 1970er-Jahre eine massive Beschädigung durch ein Militärmanöver. Dieser Manöverschaden wurde in der Zeit der Eingemeindung von Meckenhausen in die Stadt Hilpoltstein entschädigt, der Schaden dennoch leider nie Instand gesetzt. Im nördlichen Abschnitt des Weges verjüngt sich dieser auf eine geringere Fahrbahnbreite. In diesem Bereich sind die Schäden am Weg so erheblich, dass er bereits zum aktuellen Stand nur noch eingeschränkt befahrbar ist. Einer weiteren verkehrlichen Mehrbelastung, durch z.B. dem Bau der PV-Anlage wird der Weg nicht standhalten und ist demzufolge nicht als ausreichend leistungsfähig anzusehen. Ich sehe hier, ebenso wie die Jagdgenossenschaft in ihrer Stellungnahme, akuten Handlungsbedarf und fordere im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Hilpoltstein und dem Bauträger.

Da dieses Projekt einen erheblichen Eingriff in die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen mit sich bringt, bitte ich alle Beteiligten die von mir genannten Punkte im Genehmigungsprozess genau zu berücksichtigen und mich in die weiteren Planungen aktiv mit einzubinden.

Damit ein gesundes Miteinander von Nahrungsmittelproduktion und Energieerzeugung im Flur von Meckenhausen möglich werden kann.

*Zu Eingrenzung der Photovoltaikanlage*

*Zwischen Zaun und Weg wird ein Mindestabstand von 5 m eingehalten, im Süden der Flächen bei Fl.Nr. 345 und 346 15 m.*

*Zu Einspeisung*

*Bei der Netzverknüpfung werden die Drainageleitungen berücksichtigt. Sollten beim Bau Dränagen beschädigt werden, werden diese wieder in Stand gesetzt. (siehe Hinweise zu Drainage)*

*Zu Zufahrt zur Baustelle*

*Die Zufahrt ist bereits jetzt in einem schlechten Zustand. Eine Beweissicherung des derzeitigen Zustands wird vorgenommen. Der Verkehr für den Bau der PV-Anlage beschränkt sich auf die Zulieferung. Sofern sich im Rahmen*

*der baulichen Ausführung Schäden an der Zufahrt ergeben, werden diese Schäden im Wegebelag durch den Vorhabenträger wieder Instand gesetzt.*

*Die Planung wird nach § 3 Abs. 2 im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht*